



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Gutachten – persönlich zu erstatten, §§ 72 ff. StPO:

Ein mit der Schuldfähigkeitsbegutachtung beauftragter psychiatrischer Sachverständiger darf die Exploration des Angeklagten nicht "einer erfahrenen Hilfskraft mit der Qualifikation einer Diplom-Psychologin übertragen". Ein gerichtlich bestellter Sachverständiger hat die Pflicht zur persönlichen Gutachtenerstattung. Es besteht ein Delegationsverbot. Das Gutachten eines psychiatrischen Sachverständigen muss eine Exploration des Probanden durch den Sachverständigen einschließen.

BGH, Beschluss vom 25.05.2011 – 2 StR 585/10 = NStZ 2012, 103